

Der Landkreis Neumarkt i. d. OPf. erlässt folgende

## **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

**für die öffentliche Abfallbeseitigung  
des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.**

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. vom 02.11.2015 (Amtsblatt Nr. 23 vom 18.11.2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2018 (Amtsblatt Nr. 23 vom 14.11.2018), wird wie folgt geändert:

*a) In § 5 Abs. 5 Buchstabe f) wird „55,00 €“ ersetzt durch „60,00 €“.*

*b) In § 5 Abs. 5 wird folgender Buchstabe g) eingefügt:*

Besteht die Anlieferung zu mehr als 50 % aus Restabfall oder Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, beträgt die Gebühr nach Buchst. f) in diesen Fällen 90,00 €.

*c) In § 5 Abs. 5a Buchstabe d) wird „110,00 €“ ersetzt durch „140,00 €“.*

*d) In § 5 Abs. 7b wird „22,00 €“ ersetzt durch „28,00 €“.*

*e) § 5 Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:*

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Altreifen beträgt je

a) Pkw-Reifen ohne Felge	2,50 €
b) Pkw-Reifen mit Felge	6,00 €
c) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø ohne Felge	12,00 €
d) Lkw- und Traktorreifen bis 1,50 m Ø ohne Felge	18,00 €
e) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø mit Felge	30,00 €
f) Lkw- und Traktorreifen bis 1,20 m Ø mit Felge	40,00 €
g) Baggerkette von Baggern bis 2 t zul. Gesamtgewicht	24,00 €

Lkw- und Traktorreifen mit einem Durchmesser von mehr als 1,50 m sind von der Annahme ausgeschlossen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am nächsten Monatsersten nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt,  
LANDKREIS NEUMARKT I. D. OPF.

Willibald Gailler  
Landrat